

RS Vwgh 1998/7/15 97/13/0169

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1998

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

21/03 GesmbH-Recht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

ABGB §1151;

EStG 1972 §47 Abs3;

EStG 1988 §47 Abs2;

FamLAG 1967 §43 Abs2;

GmbHG §15;

GmbHG §18;

GmbHG §35;

GmbHG §4;

Rechtssatz

Die Bindung des Geschäftsführers an den Gesellschaftsvertrag und die Gesellschafterbeschlüsse stellt bloß eine sachliche Weisungsgebundenheit des Geschäftsführers her, die sich lediglich auf den Erfolg der Arbeitsleistung der Geschäftsführung bezieht. Eine solche sachliche Weisungsgebundenheit, die von einer sich in persönlicher Abhängigkeit äußernden, durch weitgehende Unterordnung gekennzeichnete Weisungsgebundenheit zu unterscheiden ist, begründet für sich allein kein Dienstverhältnis.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997130169.X02

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>